

## Vereinbarung

Zwischen der  
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns  
Fallstraße 34, 81369 München  
vertreten durch den Vorstand Dr. Janusz Rat (Vorsitzender),  
Dr. Stefan Böhm (stellv. Vorsitzender)

und

dem Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei  
Rosenheimer Straße 130, 81669 München  
Vertreten durch den ärztlichen Leiter, Herrn Dr. Bernhard Hoffmann

### Präambel

Am 27.05.2014 fand in den Räumen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns ein Gespräch zwischen dem Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns vor dem Hintergrund der Umstellung der Abrechnung der Behandlung der Heilfürsorgeberechtigten der Bayerischen Polizei für zahnprothetische Leistungen auf das Festzuschussystem statt. An dem Termin nahmen für den Ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei Herr Dr. Bach (München) und Herr Dr. Derfuß (Nürnberg) teil. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns wurde durch Herrn Dr. Kidess, Leiter des Geschäftsbereichs Abrechnung und Beratung, Herrn Lörner, Rechtsabteilung der KZVB sowie Frau Götz und Frau Neuwirth (Leiterinnen Monatliche Abrechnung) vertreten. Gegenstand des Gesprächs war im Nachgang zu der bestehenden Vereinbarung aus dem Jahr 2005 die Einführung der Festzuschüsse, wie sie nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinie). Vor diesem Hintergrund vereinbarten die Parteien folgendes:

1. Mit der Umstellung auf das Festzuschussystem finden grundsätzlich alle vertragszahnärztlichen Regelungen auch für die Behandlung der Heilfürsorgeberechtigten der Bayerischen Polizei Anwendung; dies betrifft insbesondere die Anwendbarkeit des Bema und der GOZ, der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie den Heil- und Kostenplan.
2. Heilfürsorgeberechtigte haben Anspruch auf die Übernahme der tatsächlichen Kosten einer Regelversorgung mit Zahnersatz, einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, nach § 56 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Wählt die oder der Heilfürsorgeberechtigte einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz, wird höchstens der doppelte Betrag des Festzuschusses nach

§ 55 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Bayerische Polizei wird im Rahmen der Genehmigung hierbei, da eine beamtenrechtliche Verpflichtung zur Vorlage des Bonusheftes für die Polizeibeamten nicht besteht, grundsätzlich den doppelten Festzuschuss für gleich- oder andersartigen Zahnersatz festsetzen. Die erstattungsfähigen Kosten sind jedoch auf die Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten auf Basis einer Nicht-Edelmetall-Legierung (NEM) beschränkt. Dies betrifft sowohl die Regelversorgung, die gleichartige als auch die andersartige Versorgung. Bei gleichartigen und andersartigen Versorgungen ist Teil 2 zum Heil- und Kostenplan sowohl vom Patienten als auch von Zahnarzt / Zahnärztin zu unterschreiben. Die Umstellung auf das Festzuschusssystem betrifft auch die Versorgung mit Suprakonstruktionen.

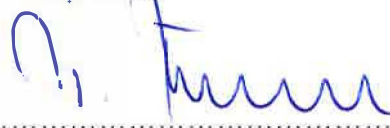
3. Die Verblendgrenzen gemäß der ZE-Richtlinie Nr. 20 (d. h. bis Zahn 5 im Oberkiefer und Zahn 4 im Unterkiefer) sind zu beachten.
4. Die Heil- und Kostenpläne werden zur Genehmigung durch die niedergelassenen Vertragszahnärzte an den ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei zur Genehmigung vorgelegt. Nach Festzuschussfestsetzung und Eingliederung werden diese durch die KZVB abgerechnet. Die Heil- und Kostenpläne verbleiben aufgrund der zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns und den Zahnärzten bestehenden papierlosen Abrechnung in den zahnärztlichen Praxen. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns erstellt für die Bayerische Polizei, wie seit 2005 geübt, Papierrechnungen sowie eine Aufstellung der Behandlungsfälle getrennt nach den jeweiligen Standorten als zahlungsbegründende Unterlage. Die Bayerische Polizei nimmt derzeit nicht am Datenaustausch in entsprechender Anwendung des Vertrags über den Datenaustausch auf Datenträgern oder im Wege elektronischer Datenfernübertragung zwischen der KZBV und dem GKV Spitzenverband Bund teil.
5. Nach Ziffer 3 der Vereinbarung aus dem Jahr 2005 gelten die Punktwerte für die Heilfürsorgeberechtigten der Bundespolizei entsprechend. Daher finden auch die dort geltenden Festzuschüsse in der jeweils geltenden Höhe Anwendung. Die Höhe der im Jahr 2014 auf die Regelversorgung entfallenden Beträge gemäß § 56 Abs. 4 SGB V ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Vereinbarung.
6. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns rechnet die von den Zahnärzten zu Abrechnung eingereichten Regelversorgungen und gleichartigen Versorgungen ab. Andersartigen Leistungen im Sinne der Festzuschussrichtlinien können nicht über die KZVB abgerechnet werden.
7. Hinsichtlich der Rückabwicklung im Fall von Prothetikmängelrügen finden die Regelungen Anwendung, wie dies bei den Heilfürsorgeträgern auf Bundesebene (Bundespolizei) der Fall ist. Danach gilt das Gutachterverfahren nach dem EKV-Z vom 01.05.2005.

8. Aufgrund des notwendigen Verwaltungsvorlaufs Umstellung auf das Festzuschussystem, sowohl bei der Bayerischen Polizei, als auch bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns erfolgt die Umstellung zum 1. Januar 2015.
9. Zur Vermeidung von Problemen mit dem Übergang auf die Festzuschussystematik ist vorgesehen, dass Heil- und Kostenpläne auf Basis der derzeit noch bestehenden prozentualen Bezuschussung die Bayerische Polizei mit Befristung bis spätestens 31.12.2014 ausgestellt werden. Diese können dann nach Eingliederung im Jahr 2014 durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns auch noch im Kalenderjahr 2015 prozentual und papierlos zu Lasten der Bayerischen Polizei abgerechnet werden.
10. Eine Freistellung von der Genehmigungspflicht für die Wiederherstellungsmaßnahmen wird nicht vereinbart.
11. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ganz oder teilweise durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
12. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

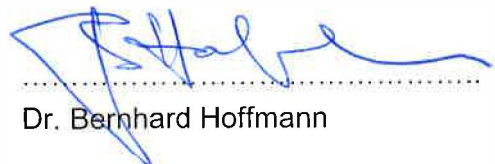
München, den ..... 15.10.14 .....

  
.....

Dr. Janusz Raf

  
.....

Dr. Stefan Böhm

  
.....

Dr. Bernhard Hoffmann